

99042004000000

Ausnahmen von der Fischereischeinpflcht Genehmigung

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011782/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042004000000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmen von der Fischereischeinpflcht Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmen von der Fischereischeinpflcht
Typisierung	6

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	[§ 9 Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz](https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-FischGHA2019pP4/part/X)
Teaser	Wenn Sie Fischfang ausüben möchten, müssen Sie im Besitz eines Fischereischeins sein. Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden.
Volltext	<p>Wenn Sie Fischfang ausüben möchten, müssen Sie im Besitz eines Fischereischeins sein.</p> <p>Wenn Sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Sie die Fischerei mit einer Handangel auch ohne Fischereischein ausüben, sofern Sie dabei unter Aufsicht einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder eines volljährigen Fischereischeininhabers stehen. Für diese Ausnahme benötigen Sie keine schriftliche Genehmigung.</p> <p>Wenn Sie auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Angelprüfung abzulegen, dürfen Sie in Begleitung einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder eines volljährigen Fischereischeininhabers die Fischerei mit einer Handangel ausüben. Hierfür können Sie bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung beantragen.</p> <p>Wenn Sie an einer geführten Angeltour oder einer Veranstaltung eines Ausbildungsvereins an deren eigenen Gewässern oder Pachtgewässern teilnehmen, besteht keine Fischereischeinplicht, sofern bis zu drei teilnehmende Anglerinnen und Angler ohne Fischereischein durch mindestens eine Person mit Fischereischein unmittelbar betreut werden. Zudem muss an der Veranstaltung oder der Angeltour mindestens eine Ausbilderin oder ein Ausbilder anwesend ist.</p> <p>Gültige Fischereischeine anderer Bundesländer, für die eine Fischereiprüfung abgelegt werden musste, werden in Hamburg anerkannt. Wenn Sie Inhaber eines solchen Fischereischeins sind und Sie in Hamburg fischen möchten, müssen Sie trotzdem die Hamburger Fischereiabgabe bezahlen.</p>
Begriffe im Kontext	Fischereiabgabe, Angeln ohne Angelschein, Angeln, Ausnahmegenehmigung, Fischerei
Bearbeitungsdauer	Keine

Fristen

Keine

**Formulare + Objekt
Formular**

Kurztext

- * Ausnahmen von der Fischereischeinpflcht
- * Wer den Fischfang ausübt, muss im Besitz eines Fischereischeins sein.
- * Unter bestimmten Umständen kann für folgende Personenkreise eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden.
 - * Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - * Personen mit Behinderung.
 - * Personen, die keinen Wohnsitz in Hamburg haben.
 - * Bei geführten Angeltouren oder Veranstaltungen von Ausbildungsvereinen.
- * Zuständig: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)

**weiterführende
Informationen**

**Hinweise
(Besonderheiten)**

Keine

Rechtsbehelf

Keine

**fachlich freigegeben
durch**

**fachlich freigegeben 07.09.2023
am**

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Ansprechpunkt